



**Seglerkameradschaft Essen-Heisingen e.V.**

**Kranordnung**

1. Der Betrieb des Kranes erfolgt auf eigene Gefahr. Die SKEH übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung des Krans ergeben.
  2. Der Kran darf nur von Vereinsmitgliedern mit Befähigungsnachweis<sup>1)</sup> gemäß § 29 DGUV Vorschrift 52-KRANE benutzt werden. Grundsätzlich dürfen nur Boote von Mitgliedern der SKEH und Boote auswärtiger Gäste, die an Regatten der SKEH teilnehmen, gekrant werden. Jede Nutzung durch Sonstige ist verboten.
  3. Hublast mit Gehänge max. 2.300 kg
  4. Mastenkrane ausschließlich für Maste mit einer Last von max. 150 kg
  5. Es dürfen nur geprüfte Lasthebemittel verwendet werden.
  6. Anhänger/Bootswagen vor dem Kranvorgang gegen Wegrollen sichern.
  7. Das Mitfahren von Personen auf der Last ist verboten.
  8. Der Aufenthalt unter der hängenden Last ist verboten.
  9. Während des Kranvorganges darf die Steuereinrichtung vom Bedienungsmann nicht verlassen werden.
  10. Last im Schwerpunkt aufhängen und Lasthebemittel nicht über scharfe Kanten führen.
  11. Last gegen Verdrehen sichern und alle Verbindungen der Last zum See bzw. Land lösen.
  12. Last kurz anheben und den ordnungsgemäßen Sitz der Lasthebemittel überprüfen.
  13. Vor dem weiteren Anheben eine Bremsprobe durch kurzes Absenken und Stoppen durchführen.
  14. Nach beendetem Kranvorgang die Lasthebemittel zum Trocknen aufhängen, das Gehänge gegen Verdrehen sichern, den Kran über den Steg hinaus schwenken und das Gehänge anheben, ohne die Sicherungsleine zu spannen.
  15. Hauptschalter ausschalten, Steuereinrichtung im Kasten an der Kransäule verschließen und Kran gegen Verdrehen sichern.
  16. Haken des Mastenkrans nahe Anschlag anheben.
  17. Bei Störungen und Beschädigung von Kran und Lasthebemittel den zuständigen Vorstand (Platz- und Stegwart/in) sofort informieren.
  18. Der Benutzer der Krananlage ist für alle Schäden an der Anlage haftbar. Überzeugen Sie sich daher, ob die Anlage in Ordnung ist, bevor Sie den Kranvorgang durchführen.
- <sup>1)</sup> Unterweisungen zur Erlangung eines Befähigungsnachweises für diese Krananlage können nach Terminabstimmung mit dem/der Platz- und Stegwart/in durchgeführt werden.